



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1997	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Januar 1997	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gauberg“. Vom 18. November 1996	46
Erlaß über die Verleihung der Saarländischen Rettungsmedaille. Vom 23. August 1996	49
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	49 bis 60
Bekanntmachung der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes. Vom 8. Januar 1997	56
Bekanntmachung einer Ladung betreffend den Ausbau der Saar zwischen Wadgassen-Hostenbach und Völklingen-Luisenthal in der Stauhaltung Lisdorf (Bau-km 72,500 bis 79,000) in der Gemarkung Völklingen. Vom 13. Januar 1997	56
Bekanntmachung des Abwasser Verbandes Saar. Vom 10. Januar 1997	56
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland. Vom 20. Januar 1997	57

I. Amtliche Texte

22 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gauberg“**

Vom 18. November 1996

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 14 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Gauberg“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg im Ortsteil Siersburg entlang der südlichen bis südwestlichen Hangflächen des Gauberg. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Siersdorf,

Flur 3,

Nr. 1666/590, 1775/590, 594, 1058/593, 1776/593, 1665/590, 1053/590, 1056/591, 592, 950/595, 953/595, 596, 597/1, 599/1, 602/1, 601, 600, 1421/595, 1420/595, 951/595, 604 bis 606, 608/1, 1067/610, 615/1, 1360/616, 1361/617, 2063/623, 625, 626, 1330/627, 1339/627, 1340/627, 1128/627, 1022/630, 1362/631, 1363/631, 1095/632, 1288/633, 1450/634, 1767/637, 638, 640/1, 1715/640, 1714/640, 1713/640, 1712/645, 1807/645, 1808/646, 647, 845/648, 1718/644, 887/643, 886/642, 641, 1768/637, 1451/634, 1314/635, 1313/632;

Gemarkung Büren,

Flur 6,

Nr. 3/2, 311/2, 3/1, 5/1, 422/5, 423/5, 337/12, 52/2, 368/52, 222/52 bis 224/52

sowie Teile von Nr. 52/26, 62/4 und 1/2;

Gemarkung Rehlingen,

Flur 10,

ein Teil von Nr. 637/4.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes auf Muschelkalk mit einem Quellaustritt, wärmeliebenden Gebüsch, Kalk-Halbtrockenrasen, Streuobstbeständen, Vorwald und Kalk-Buchewald

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als Lebensraum zahlreicher an diese speziellen Verhältnisse angepaßter Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten,
- wegen seiner Bedeutung als Dokument der Landschafts- und Kulturgeschichte und
- wegen seiner Schönheit und besonderer Eigenart als hochspezialisierter und für die saarländischen Muschelkalkgebiete repräsentativer Sonderstandort mit Kalk-Steinbrüchen und Gipsabbauhöhlen mit unterirdischen Lebensräumen von Fledermäusen.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) den,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,

13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
15. die Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu benutzen.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Obstbaumbestandes im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Beweidung außerhalb bisher beweideter Flächen durchgeführt wird,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - eine Mahd frühestens zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt,
 - Neuanpflanzung von Obstbäumen nur mit hochstämmigen, regionaltypischen Sorten erfolgt;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - die Nutzung des Kalk-Buchenwaldes und Schwarzkieferbestandes einzelstammweise unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten erfolgt,
 - die Nutzung des Robinienbestandes unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten erfolgt,
 - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen der verschiedenen Baumarten pro ha verbleibt,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden;
 3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
 4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

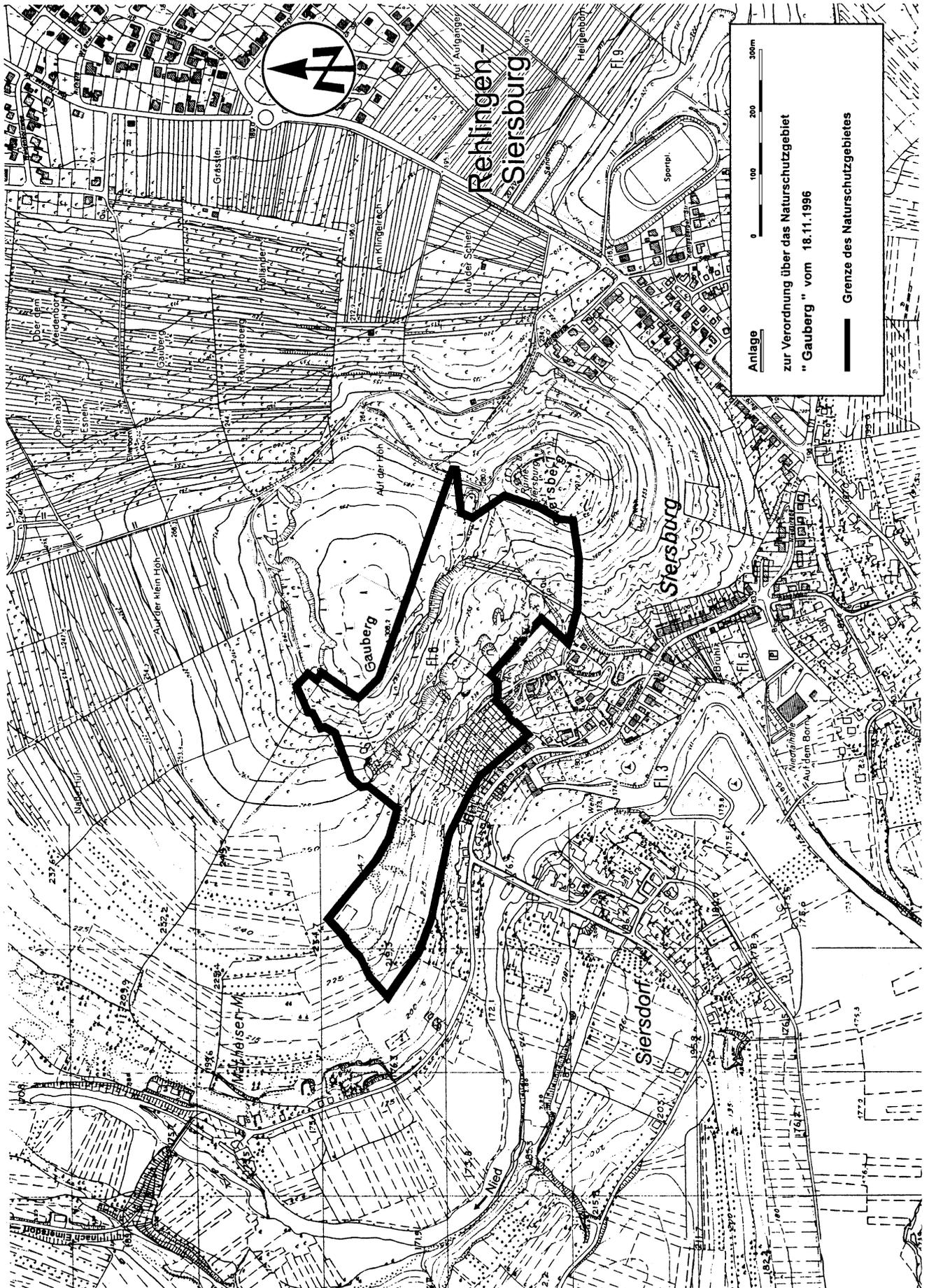
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gauberg“ vom 3. Februar 1938 (Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland) außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. November 1996

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 2017	Nr. 36
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ N 6605-301. Vom 28. August 2017. 734

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl. Vom 29. August 2017 743

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes 744

A. Amtliche Texte

Verordnungen

224 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ N 6605-301**

Vom 28. August 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000

finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 645 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet umfasst den Lauf der Nied und ihrer Zuflüsse zwischen der deutsch-französischen Grenze im Süden und der Saar im Norden. Es verläuft in den Gemarkungen Ihn und Leidingen der Gemeinde Wallerfangen sowie Großhemmersdorf, Kerprichhemmersdorf, Siersdorf, Rehlingen, Eimersdorf, Fremersdorf, Niedaltdorf, Gerlfangen, Fürweiler und Büren in Rehlingen-Siersburg.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Rehlingen-Siersburg und Wallerfangen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

Seiten 735 - 740 nicht relevant

1163 Groppe (*Cottus gobio*) im Inher Bach, Remelbach, Metzgerbach und Nied

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,

10. bei Vorkommen der Art

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des

Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes [des Lebensraumtyps oder der Art] eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. **Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Niedschleife“ vom 1. März 1990 (Amtsbl. S. 423), über das Naturschutzgebiet „Gauberg“ vom 18. November 1996 (Amtsbl. 1997, S. 46) und über das Naturschutzgebiet „Am Heiligenkopf/Metzerbachtal“ vom 15. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2734) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.**

Saarbrücken, den 28. August 2017

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

